

B e s c h l u s s

Aus Anlass der Abordnung der Richterin Haverkamp an das Amtsgericht Essen-Borbeck wird die richterliche Geschäftsverteilung ab dem 03.04.2024 wie folgt geändert

I. Allgemeine Grundsätze

1.) Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach

Sachgebieten,

Buchstaben,

laufender Nummer der jeweiligen Vorschaltliste

oder nach dem einen oder anderen dieser Merkmale.

2.) Zivilsachen

Bei neu eingehenden Zivilsachen (C,- H- und AR-Sachen) richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste C, H und AR eingetragen ist.

Hiervon ausgenommen sind WEG-Sachen gemäß § 23 Nr. 2 c GVG und Verfahren vor der Güterrichterin / dem Güterrichter, deren Zuständigkeit ausschließlich durch II. geregelt wird.

a) Die Vorschaltlisten für Zivilsachen beginnen am 01. Januar eines jeden Jahres mit der Nummer 1 und laufen bis zur jeweils aktuellen letzten Nummer und beginnen dann wieder mit der Nummer 1.

b) Alle Eingänge eines Tages werden auf der Vorschaltgeschäftsstelle getrennt nach C-, H- und AR-Sachen in alphabetischer Reihenfolge gemäß den Bestimmungen unter I. 3.) geordnet.

Eingänge von Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen werden als Eingänge des unmittelbar folgenden Werktages behandelt.

Verfahren, die von anderen Gerichten ohne Übersendung einer Akte oder eines Aktenausdrucks in Papierform durch ein Speichermedium (USB-Stick oder ein technisch entsprechendes Medium) und getrennter Zuleitung eines Passwortes übermittelt werden, gelten an dem Tag als eingegangen, an dem das Speichermedium eingeht.

- c) Die Neueingänge werden sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet, wenn nicht eine abweichende Zuständigkeit aufgrund der nachfolgenden Regelungen besteht.

Sofern eine vorrangige Zuständigkeit gemäß I. 3.) h) und II. besteht, erfolgt eine Eintragung des Verfahrens an bereitester Stelle der zuständigen Abteilung in der Vorschaltliste. Bei den weiteren Zuordnungen wird diese besetzte Nummer übersprungen.

- d) Liegen mehrere Eingänge desselben Tages im Sinne von I. 2.) b) zwischen denselben Parteien vor oder richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner, wird die Sache unter der bereitesten Nummer, die weiteren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu derselben Abteilung gehören, zugeordnet. Bei den weiteren Zuordnungen werden diese besetzten Nummern übersprungen.

Erfolgt durch das Mahngericht bezüglich der einzelnen Schuldner eine zeitlich getrennte Abgabe des Mahnverfahrens, ist wie vorstehend zu verfahren und der Neueingang unter der nächsten Nummer der bereits zuständigen Abteilung unter deren nächsten Nummer in der Vorschaltliste zuzuordnen. Bei den weiteren Zuordnungen wird diese besetzte Nummer übersprungen.

Stellt sich erst nach der Eintragung in verschiedenen Abteilungen heraus, dass Eingänge zwischen denselben Parteien vorliegen oder sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner richtet, so werden die betreffenden Verfahren miteinander verbunden, wobei das zuerst in der Vorschaltliste eingetragene Verfahren führt.

- e) Einstweilige Verfügungen oder Arreste, für die nicht die vorrangige Zuständigkeit gemäß I. 3.) i) gilt, werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Der genaue Zeitpunkt des Eingangs auf der Vorschaltgeschäftsstelle ist auf dem Eingang zu vermerken. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge

nach der alphabetischen Reihenfolge gemäß den Bestimmungen unter I. 3.), wenn diese gleichzeitig auf der Vorschaltgeschäftsstelle eingehen.

Sofern eine vorrangige Zuständigkeit gemäß I. 3.) i) besteht, erfolgt eine Eintragung des Verfahrens an bereitester Stelle der zuständigen Abteilung in der Vorschaltliste. Bei den weiteren Zuordnungen wird diese besetzte Nummer übersprungen.

- f) Wiederauflebende oder zurückverwiesene Sachen verbleiben ohne erneute Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung, in der sie ausgetragen wurden. Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist, werden ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung bearbeitet, in dem das Erkenntnisverfahren anhängig war.

Dasselbe gilt für die in I. 3.) e) bezeichneten Verfahren.

- g) Werden zwei Verfahren aus unterschiedlichen Abteilungen miteinander verbunden, wird das übernommene Verfahren an bereitester Stelle der übernehmenden Abteilung in die Vorschaltliste eingetragen. Bei den weiteren Zuordnungen wird diese besetzte Nummer übersprungen.

- h) Ist eine Falschzuordnung erfolgt, kann eine Rückgabe des Verfahrens an die Vorschaltgeschäftsstelle nur erfolgen, wenn eine Abgabe des Verfahrens nach der Regelung zu I. 3.) j) noch zulässig ist.

Bei einer vorzunehmenden erneuten Zuordnung erfolgt diese nach den vorstehenden Regelungen. Bei der abgebenden Abteilung treten keine Veränderungen in der Vorschaltliste ein.

- i) Die Abgabe eines Verfahrens an den Güterichter oder die Rückgabe des Verfahrens an die zuständige Abteilung haben keine Auswirkungen auf die Vorschaltliste.

3.) In Zivilsachen und sonstigen Verfahren gilt allgemein:

- a) Bei der Verteilung nach Buchstaben richtet sich die Zuständigkeit nach der Bezeichnung des Beklagten, Schuldners, Antragsgegners, Beteiligten auf der Antragsgegnerseite oder Betroffenen.

Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Namens oder der Bezeichnung, bei gleichen Anfangsbuchstaben ist die alphabetische Reihenfolge der

nachfolgenden Buchstaben maßgeblich. Bei Namensgleichheit sind der Anfangsbuchstabe des erstgenannten Vornamens und sodann die alphabetische Reihenfolge der nachfolgenden Buchstaben sowie hilfsweise der weiteren Vornamen maßgeblich. Ergibt sich unter Anwendung dieser Regelungen keine Reihenfolge, richtet sich diese nach dem Namen bzw. der Bezeichnung der Gegenseite unter Anwendung der vorgenannten Ordnungsmerkmale.

- b) Bei mehreren Beklagten, Schuldnern, Antragsgegnern, Beteiligten oder Betroffenen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens oder der amtlichen Bezeichnung des an erster Stelle genannten.
- c) Nach Widersprüchen gegen Mahnbescheide oder nach Einsprüchen gegen Vollstreckungsbescheiden gilt die Regelung zu b) nur hinsichtlich der am streitigen Verfahren Beteiligten.
- d) Werden kraft Gesetzes, von Amts wegen oder auf Grund Parteiantrages mehrere Verfahren miteinander verbunden, so ist die Abteilung zuständig, die die Verbindung vornimmt, im Falle der Verbindung kraft Gesetzes die Abteilung, bei der das erste Verfahren eingegangen ist. Sind mehrere Verfahren gleichzeitig eingegangen oder lässt sich der Zeitpunkt des Eingangs eines dieser Verfahren nicht sicher feststellen, regelt sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Alphabets.
- e) Eine spätere Abtrennung eines Teils mehrerer miteinander verbundener Verfahren sowie die vorzeitige Beendigung des Verfahrens gegen einen oder mehrere Beteiligte durch Klage- oder Antragsrücknahme, Anerkenntnis, Säumnis oder Stillstand des Verfahrens verändert die einmal begründete Zuständigkeit nicht.
- f) Maßgebend ist dabei:
 - bei natürlichen Personen:
der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, wobei zum Namen gehörende Adelsbezeichnungen und sonstige Beiwörter nicht als Teil des Familiennamens gelten, wie zum Beispiel "El oder Al" bei arabischen Namen oder "auf der Mauer, von der Laake" es sei denn, dass die Bestandteile des Namens zu einem Wort verschmolzen sind (Aufdermauer);

- bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen, Anstalten und anderen juristischen Personen des privaten u. öffentlichen Rechts (als Firmen gelten alle Unternehmen, die nach ihrer Bezeichnung in der Klageschrift –dem Antrag- als Firma anzusehen sind, unabhängig von einer Eintragung im Handelsregister):

der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Familiennamens, gleichviel, ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint;

beim Fehlen eines Familiennamens in der Firma der Familienname des bezeichneten Inhabers, bei Fehlen auch einer Inhaberbezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw. (ausgenommen Artikel), und zwar auch dann, wenn es sich um Phantasie- oder Kurzbezeichnungen handelt;

bei gemeinsamer Inanspruchnahme einer Firma und ihres Inhabers, einer Gesellschaft oder eines rechtsfähigen Vereins und ihrer Gesellschafter (Mitglieder) nur die Firma (Gesellschaft, Verein);

- bei Klagen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Stadtgemeinden, Kreis- und Landschaftsverbänden, Schulverbänden, Kirchengemeinden usw.) Berufsgruppenverbänden und Parteien

wenn ihr Name eine Orts- oder Religionsbezeichnung enthält, der Anfangsbuchstabe dieser Bezeichnung; in den übrigen Fällen gilt Buchstabe b) entsprechend;

- beim Zwangsverwalter oder Treuhänder

der Name des Schuldners

- bei Erbengemeinschaften, Testamentvollstreckern, Nachlassverwaltern oder Nachlasspflegern

der Name des Erblassers;

- falls der für die Zuständigkeit maßgebende Beteiligte eine Bezeichnung "Unbekannt" und / oder unbekannt ist, das Wort "Unbekannt".

- g) Bei Klagen gegen eine Wohnungseigentümergeinschaft,

der Name des ersten benannten Wohnungseigentümers. Falls die Wohnungseigentümer nicht benannt sind, richtet sich die Zuständigkeit nach

dem Anfangsbuchstaben des Straßennamens.

- h) Bei Klagen aus §§ 34, 64, 717 Abs. 2, 767, 771, 893, 927, 731 ZPO ist diejenige Abteilung maßgebend, vor der das frühere Verfahren geschwebt hat oder anhängig ist.
 - i) Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen ist die für die Hauptsache zuständige Abteilung maßgebend. Ist eine Hauptsache umgekehrten Rubrums bereits bei einer anderen Abteilung anhängig, so ist diese Abteilung zuständig.
 - j) Die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Abteilung bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig und ist zur Abgabe an eine andere Abteilung nicht mehr befugt, wenn im schriftlichen Vorverfahren (§ 276 ZPO) die Zustellung der Klage verfügt ist, wenn bereits Termin anberaumt oder in einem Prozesskostenhilfverfahren die Verfügung auf Anhörung des Gegners ergangen ist und die jeweilige richterliche Verfügung ausgeführt ist, oder wenn im Fall eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen ist.
Dies gilt nicht für Sachen, die auf Grund einer Änderung der Geschäftsverteilung auf eine andere Abteilung übergegangen
 - k) In Familiensachen (FamFG) ist der erste Buchstabe des Familiennamens maßgeblich; dies gilt auch bei nachträglichen Namensänderungen. Im Übrigen gilt die Regelung zu Ziffer I. 3.) a), b).
In FamFG-Verfahren, die Familiensachen sind, betreffend das Sorgerecht, das Umgangsrecht, die Verbleibensanordnung, die Herausgabe eines Kindes, die geschlossene Unterbringung eines Kindes (§ 1631 b BGB), die Abstammung ist der Name des Kindes, bei mehreren Kindern, der Name des ältesten Kindes maßgebend.
- 4.)
- a) Die Abteilung 14 nimmt seit dem 01.01.2024 wieder an der Verteilung der eingehenden C-, H- und AR-Sachen (Zivilsachen) nach Vorschaltlisten teil. Die durch die Beschlüsse vom 11.01.2022, 20.09.2022, 13.07.2023 und 20.10.2023 erfolgte Zuweisung laufender und wiederauflebender Verfahren entfällt mit Wirkung ab dem 01.01.2024. Für die am 31.12.2023 vorhandenen Bestände gilt die allgemeine Regelung gemäß I. 6.).

b) Vorschaltlisten für die Zivilsachen

Es werden für die C-, H- und AR-Sachen jeweils Vorschaltlisten gemäß den vorstehenden Regelungen geführt. Weiter werden für alle Zivilabteilungen in dem Fachverfahren JUDICA in den einzelnen Verfahrensarten durchgehende Nummernkreise gebildet.

Für die nach der Vorschaltliste zugewiesenen Verfahren gilt folgende Reihenfolge:

| Abt. | AKA | | | | | |
|------|-----|---|---|---|----|----|
| 5 | 0,5 | 1 | 4 | 7 | 10 | 13 |
| 6 | 0,5 | 2 | 5 | 8 | 11 | 14 |
| 23 | 0,5 | 3 | 6 | 9 | 12 | 15 |

Der Abteilung 24 werden weiterhin keine ab dem 01.01.2024 eingehenden Verfahren nach der Vorschaltliste zugewiesen.

c) Der Abteilung 14 werden weiterhin keine ab dem 01.03.2024 eingehenden Verfahren nach der Vorschaltliste zugewiesen.

5.) Rechts- und Amtshilfeersuchen

Die in II. bezeichnete Abteilung ist in dem zugewiesenen Umfang des Sachgebiets jeweils auch für die Amts- und Rechtshilfeersuchen zuständig.

6.) Bestände

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleibt die in II. bezeichnete Abteilung für die bis zum 02.04.2024 dort eingegangenen Sachen zuständig.

II. Es übernimmt:

1. Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff

a) Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG in der ab dem 01.09.2009 gültigen Fassung, soweit nicht eine

abweichende Zuständigkeitsbestimmung erfolgt ist, sowie Entscheidungen nach § 128 III BRAGO/ § 56 RVG (Abteilung 12 F) mit den Buchstaben

L, O, R, S, U,

- b) sämtliche
 - aa) Vertragshilfesachen
 - bb) Grundbuchsachen
 - cc) Anträge auf Erteilung von Abschriften und Ausfertigungen aus Notariatsakten und von Notariatsurkunden, soweit sie in die Zuständigkeiten des Richters fallen
 - dd) Hinterlegungssachen
 - ee) Stiftungssachen
 - ff) Schiedsmannsangelegenheiten
 - gg) Nachlass- und Teilungssachen,
 - hh) Registersachen,
-
- c) die nach § 27 Abs. 3 StPO und nach § 45 Abs. 2 ZPO zu treffenden richterlichen Entscheidungen, nach § 45 Abs. 2 ZPO jedoch nur, soweit B-, C- und H-Verfahren des Zivilprozessregisters betroffen sind,
 - d) Entscheidungen in den zum Dezernat der Richterin am Amtsgericht Sasse gehörenden Verfahren, soweit die durch II. 3. a), c) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist,
 - e) die Gs-Sachen des Strafprozessregisters,
 - f) die Cs-Sachen des Strafprozessregisters bis zur Einlegung eines Einspruchs gegen den Strafbefehl,
 - g) richterliche Geschäfte, die nach rechtskräftiger Entscheidung in Strafsachen anfallen, einschließlich der Bewährungsaufsicht.

– zu a) mit 0,5 Arbeitskraftanteil, zu b) mit 0,1 Arbeitskraftanteil, zu c) und d) ohne Arbeitskraftanteil, zu e) bis g) mit 0,3 Arbeitskraftanteil –

2. Richterin am Amtsgericht Rempp

- a) Die Ds- und Cs-Sachen, auch soweit sie im weiteren Verlauf des Verfahrens nach dem OWiG zu entscheiden sind, bis zur rechtskräftigen Entscheidung, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit nach II. 1. f) besteht,
- b) Privatklagen (Bs),
- c) Rechtshilfeersuchen und Amtshilfesachen in Strafsachen,
- d) alle nicht geregelten Amts- und Rechtshilfeersuchen, soweit sie in die Richterzuständigkeit fallen,
- e) Entscheidungen über Erinnerungen nach § 6 Abs. 2 BerHG,
- f) Auswahl der Schöffen,
- g) Entscheidungen in allen zum Dezernat der Richterin am Amtsgericht Momberger gehörenden Verfahren, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a) bis f) mit 0,5 Arbeitskraftanteil und zu g) ohne Arbeitskraftanteil –

3. Richterin am Amtsgericht Sasse

- a) Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG in der ab dem 01.09.2009 gültigen Fassung, soweit nicht eine abweichende Zuständigkeitsbestimmung erfolgt ist, sowie Entscheidungen nach § 128 III BRAGO/ § 56 RVG (Abteilung 21 F) mit den Buchstaben

J, K, N, P, Q, T, V,

- b) Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG in der ab dem 01.09.2009 gültigen Fassung, soweit nicht eine abweichende Zuständigkeitsbestimmung erfolgt ist, sowie Entscheidungen nach § 128 III BRAGO/ § 56 RVG (Abteilung 10 F) mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F,

sowie bis zum 31.07.2023 eingegangen Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG einschließlich aller laufenden Verfahren mit dem Buchstaben **D**,

- c) Adoptionssachen (§§ 186 ff FamFG) Buchstaben **A – Z**,
- d) Entscheidungen in den zum Dezernat des Direktors des Amtsgerichts Heimeshoff gehörenden Verfahren, soweit die durch II. 1. a), b) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn dieser von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist,
Entscheidungen in den zum Dezernat der Richterin am Amtsgericht Steins

gehörenden Verfahren, soweit die durch II. 5. a) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a), b) und c) und mit insgesamt 1,0 Arbeitskraftanteil und zu d) ohne Arbeitskraftanteil –

4. Richterin am Amtsgericht Momberger

- a) Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters sowie die Entscheidungen nach § 128 III BRAGO / § 56 RVG (Abteilung 5 C):

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß I. 4.) b),
- b) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche betreffend den richterlichen Dienst, soweit nicht eine Zuständigkeit nach II. 1. c) begründet ist;
- c) Entscheidungen in den zum Dezernat der Richterin am Amtsgericht Rempp gehörenden Verfahren, soweit die durch II. 2. f) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist,
Entscheidungen in den zum Dezernat der Richterin am Amtsgericht Steins gehörenden Verfahren, soweit die durch II. 6. b), c), e) zugewiesenen

richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist, Entscheidungen in den zum Dezernat des Direktors des Amtsgericht Heimeshoff gehörenden Verfahren, soweit die durch II. 1. c), e), f), g), h), i) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn dieser von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a) mit 0,5 Arbeitskraftanteil zu b) und c) ohne Arbeitskraftanteil –

5. Richterin Haverkamp

a) Betreuungssachen mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K,

b) Verschollenheitssachen mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K,

c) Kirchnaustrittsangelegenheiten, soweit sie in die Zuständigkeit des Richters fallen,

d) Unterbringungssachen nach dem PsychKG sowie die Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz, einschließlich der Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen,

e) Maßnahmen nach dem Polizeigesetz NRW,

f) sämtliche Sachen (M) des Vollstreckungsgerichts einschließlich der Vollstreckungsschutzsachen, einschließlich der Haftanordnungen in den Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft und sämtliche damit zusammenhängende Entscheidungen.

– zu a) mit 0,5 Arbeitskraftanteil, zu d) und e) mit 0,4 Arbeitskraftanteil, zu f) mit 0,1 Arbeitskraftanteil sowie zu b) und c) ohne Arbeitskraftanteil –

6. Richterin am Amtsgericht Steins

- a) Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG in der ab dem 01.09.2009 gültigen Fassung, soweit nicht eine abweichende Zuständigkeitsbestimmung erfolgt ist, sowie Entscheidungen nach § 128 III BRAGO/ § 56 RVG (Abteilung 11 F) mit den Buchstaben

G, H, I, M, W, X, Y, Z,

- b) sämtliche Verfahren das Wohnungseigentum betreffend (Abteilung 24 C),
- c) Entscheidungen in den zum Dezernat der Richterin am Amtsgericht Sasse gehörenden Verfahren, soweit die durch II. 3. b) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist,
- d) Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters sowie die Entscheidungen nach § 128 III BRAGO / § 56 RVG (Abteilung 14 C), ohne Neueingänge nach dem Turnussystem ab dem 01.03.2024,

~~jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß I. 4.) b) sowie die gemäß I. 4.) c) zugewiesenen Verfahren,~~

- e) Entscheidungen in den zum Dezernat der Richterin am Amtsgericht Rempp gehörenden Verfahren, soweit die durch II. 2. a) bis e) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a) mit 0,5 Arbeitskraftanteil, zu b), c) und d) mit insgesamt 0,5 Arbeitskraftanteil, zu e) ohne Arbeitskraftanteil –

7. Richterin Nieborg

- a) die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters sowie die Entscheidungen nach § 128 III BRAGO/ § 56 RVG (Abteilung 23 C):

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß I. 4.) b),

- b) Geschäfte, die nach der Geschäftsverteilung keinem anderen Richter zugewiesen sind,
- c) Entscheidungen in allen zum Dezernat der Richterin Küster gehörenden Verfahren, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist,
Entscheidungen in den zum Dezernat der Richterin Haverkamp, soweit die die durch II. 5. d), e) und f) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a) mit 0,5 Arbeitskraftanteil, zu b) und c) jeweils ohne Arbeitskraftanteil –

8. Richterin Küster

- a) Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters sowie die Entscheidungen nach § 128 III BRAGO/ § 56 RVG (Abteilung 6 C):

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß I. 4.) b),

- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben

L, M, N, O, P, Q, R, S, Sch, Sp, St, T, U, V, W, X, Y, Z,

- c) Verschollenheitssachen mit den Buchstaben

L, M, N, O, P, Q, R, S, Sch, Sp, St, T, U, V, W, X, Y, Z,

- d) Entscheidungen in allen zum Dezernat der Richterin Nieborg gehörenden Verfahren, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist,
Entscheidungen in den zum Dezernat der Richterin Haverkamp, soweit die die durch II. 5. a), b) und c) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a) mit 0,5 Arbeitskraftanteil, zu b) mit 0,5 Arbeitskraftanteil, zu c) und zu d) jeweils ohne Arbeitskraftanteil –

III. Vertretungsregelung

1. Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff in den durch II. 1. a), b), c) zugewiesenen richterlichen Geschäften durch Richterin am Amtsgericht Sasse, nachrangig durch Richterin am Amtsgericht Steins,
in den durch II. 1. e), f), g) zugewiesenen richterlichen Geschäften durch Richterin am Amtsgericht Momberger, nachrangig durch Richterin am Amtsgericht Rempp,
2. Richterin am Amtsgericht Rempp durch Richterin am Amtsgericht Steins, nachrangig durch Richterin am Amtsgericht Momberger,
3. Richterin am Amtsgericht Sasse in den durch II. 3. a), c) zugewiesenen richterlichen Geschäfte durch Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff, nachrangig durch Richterin am Amtsgericht Steins, in den durch II. 3. b) zugewiesenen richterlichen Geschäften durch Richterin am Amtsgericht Steins, nachrangig durch Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff,
4. Richterin am Amtsgericht Momberger durch Richterin am Amtsgericht Rempp, nachrangig durch Richterin Küster,
5. Richterin Haverkamp in den durch II. 5. a), b) und c) zugewiesenen richterlichen Geschäften durch Richterin Küster, nachrangig durch Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff, in den durch II. 5. d), e) und f) zugewiesenen richterlichen Geschäften durch Richterin Nieborg, nachrangig durch Richterin Küster,
6. Richterin am Amtsgericht Steins in den durch II. 6. a) zugewiesenen richterlichen Geschäften durch Richterin am Amtsgericht Sasse, nachrangig durch Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff, in den durch II. 6. b), c) und d) zugewiesenen richterlichen Geschäften durch Richterin am Amtsgericht Momberger, nachrangig durch Richterin Nieborg,
7. Richterin Nieborg durch Richterin Küster, nachrangig durch Richterin am Amtsgericht Momberger,

8. Richterin Küster durch Richterin Nieborg, in den durch II. 8. a) zugewiesenen richterlichen Geschäften nachrangig durch Richterin am Amtsgericht Steins, in den übrigen durch II. 8. zugewiesenen richterlichen Geschäften nachrangig durch Richterin Haverkamp.

Ist der/die für die Vertretung bestimmte Richter/Richterin oder dessen/deren Vertreter/in verhindert oder ausgeschlossen, so erfolgt die weitere Vertretung durch die Richterin oder den Richter, die bzw. der unter der nächsten fortlaufenden Nummer der Vertretungsregelung aufgeführt ist, wobei sich diese Regelung nach dem Erreichen der letzten Nummer mit der ersten Nummer der Reihenfolge fortsetzt.

IV. Richterlicher Bereitschaftsdienst

Es wird ein täglicher richterlicher Bereitschaftsdienst für den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr eingerichtet.

1.

Während der Geschäftszeiten des Amtsgerichts in dem Zeitraum von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr bzw. freitags bis 15:00 Uhr erfolgt die Ausübung des Bereitschaftsdienstes gemäß der nach der Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeitsregelung.

2.

Außerhalb der Zeiten zu Ziffer 1. erfolgt die Ausübung des Bereitschaftsdienstes auf der Grundlage des jeweiligen Beschlusses des Präsidiums des Landgerichts Essen gemäß § 22c Abs. 1 S. 4 GVG oder gegebenenfalls des Oberlandesgerichts Hamm gemäß § 22c Abs. 1 S. 5 GVG über die Verteilung der richterlichen Geschäfte im konzentrierten Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht Hattingen für die Bezirke der Amtsgerichte Essen-Borbeck, Essen-Steele und Hattingen.

V. Güterichter

Güterichterin gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG ist

Richterin am Amtsgericht Momberger

zugleich auch in Verfahren des Güterichters des Amtsgerichts Essen-Steele, die als Mediation durchgeführt werden sollen.

– jeweils ohne Arbeitskraftanteil –

Essen-Borbeck, 02.04.2024

| | | |
|--|--|--------------|
| ----- (Heimeshoff) Direktor des Amtsgerichts | dienstunfähig erkrankt seit dem 24.11.2023 ----- (Wittenberg) Richter am Amtsgericht | (Heimeshoff) |
| ----- (Sasse) Richterin am Amtsgericht | Urlaub vom 25.03.2024 bis zum 05.04.2024 ----- (Momberger) Richterin am Amtsgericht | (Heimeshoff) |
| ----- (Steins) Richterin am Amtsgericht | | |